

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GT/2008/1

3. April 2008

Original: Französisch

RID: 9. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"
(Bern, 14 und 15. Mai 2008)

Thema: Mindestabstand von 300 mm zwischen Kopfträgerebene und Tank

Antrag Belgiens

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/CE/2007/13 (Belgien)

OTIF/RID/CE/2007/19 (UIP)

INF.7 der 44. Tagung des RID-Fachausschusses (Vereinigtes Königreich)

OTIF/RID/CE/2007-A Absätze 55 bis 57

Einführung

1. Der Punkt 1.2 des UIC-Merkblattes 573 sieht beim Bau von Kesselwagen an beiden Enden einen Mindestabstand zwischen der Kopfträgerebene und dem am weitesten vorstehenden Punkt am Tank von 300 mm vor. Diese im Verhältnis zum Wagenende zurückgesetzte Bauweise führt bei einem Aufstoß zu einer Erhöhung der Sicherheit. Diese Anforderung ist im UIC-Merkblatt für alle Kesselwagen, also nicht nur für Kesselwagen zur Beförderung gefährlicher Güter, vorgesehen.
2. Diese Anforderung ist derzeit nicht im RID enthalten.
3. Die TSI "Fahrzeuge – Güterwagen" enthält diesbezüglich keine Anforderung, der Punkt 4.2.2.6.2 ("Vorschriften für Rollmaterial zur Beförderung gefährlicher Güter") dieser TSI verweist vollständig auf das RID.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Belgien ist der Ansicht, dass eine solche Bestimmung im Fall von gefährlichen Gütern vollkommen gerechtfertigt ist.

Antrag

5. Um den im informellen Dokument INF.7 der 44. Tagung des RID-Fachausschusses dargestellten Besonderheiten des britischen Streckennetzes Rechnung zu tragen, schlägt Belgien vor, folgenden neuen Absatz 6.8.2.1.29 aufzunehmen:

"6.8.2.1.29 Kesselwagen müssen einen Mindestabstand zwischen der Kopfträgerebene und dem am weitesten vorstehenden Punkt am Tank von 300 mm haben.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde der von der Beförderung berührten Staaten darf von dieser Vorschrift abgewichen werden, sofern eine der in Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 25 vorgesehenen Maßnahmen angewendet wird."

6. In Abschnitt 1.6.3 folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.3.x Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2011 gemäß den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.29 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

Begründung

7. Mit dem Inkrafttreten der europäischen Richtlinien 2001/16 und 2004/50 über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems ist der Status der UIC-Merkblätter für die Staaten der Europäischen Union unschärfer geworden. Aus diesem Grund schlägt Belgien vor, diese vom Gesichtspunkt der Sicherheit nützliche Vorschrift in das RID aufzunehmen.

Durchführbarkeit

8. Die seit dem Inkrafttreten des UIC-Merkblattes 573 bestehende Situation wird damit beibehalten.
9. Um in den Genuss der Kennzeichnung RIV zu kommen, war diese Vorschrift schon immer zwingend anzuwenden. Die große Mehrheit der Kesselwagen erfüllt damit diese Anforderung. Auf Wunsch der UIP (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2007/19) wurde dennoch eine Übergangsvorschrift vorgesehen.
10. Der zweite Absatz des Antrags zu Absatz 6.8.2.1.29 berücksichtigt die besondere Situation im nationalen Verkehr des Vereinigten Königreichs (siehe informelles Dokument INF.7 der 44. Tagung des RID-Fachausschusses).
